jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/26 12Os134/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1995

Norm

StGB §43a Abs2
StPO §281 Abs1 Z11

Rechtssatz

Nach § 43 a Abs 2 StGB kommt die Kombination von Freiheitsstrafe und Geldstrafe bei teilbedingter Verurteilung nur in Betracht, wenn auf eine Freiheitsstrafe von (mehr als sechs Monaten aber) nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen wäre. Der Ausspruch der Geldstrafen zusätzlich zu den verhängten Freiheitsstrafen von je vierundzwanzig Monaten verletzt daher die zitierte Gesetzesbestimmung und verwirklicht damit den (von der Anklagebehörde) geltend gemachten Nichtigkeitsgrund (Z 11).

Entscheidungstexte

- 12 Os 134/94
  Entscheidungstext OGH 26.01.1995 12 Os 134/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091963

Dokumentnummer

JJR_19950126_OGH0002_0120OS00134_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at